

Suchtmittelgesetz 2007 (SMG) Allgemein

Rausch und Recht

Thomas Schwarzenbrunner, Sucht- und Drogenkoordinator OÖ



Vermutlich keine Strafanzeige

REDAKTION

12. Juni 2006, 11:10



foto: apa/ jens kalaene

Rainhard Fendrich hofft, dass sein Fall unter den Paragraph 35 fällt



foto: apa/ wolfgang hauptmann

Rainhard Fendrichs Ex-Frau will vom Kokainkonsum ihres Mannes nie etwas bemerkt haben

Fendrich muss Nachweis erbringen, dass er eine Zeit lang clean war - Ex-Frau Andrea Fendrich von Kokainabhängigkeit vollkommen überrascht
Wien - Die Strafanzeige gegen Rainhard Fendrich wegen Paragraph 27, Absatz 1 des Suchtmittelgesetzes (SMG), der unter anderem den Erwerb und Besitz von Suchtgift behandelt, dürfte zurückgelegt werden. Möglich macht das der Paragraph 35 SMG, wenn der Austropopper den Nachweis erbringt, dass er eine Zeit lang clean gewesen ist.

Fendrichs Anwalt Manfred Ainedter erwartet ebenso wie einige Ermittler, dass der Paragraph 35 zur Anwendung kommen wird. Dazu hieß es seitens des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien, Otto Schneider: "Das würde ich mich nicht trauen, von vornherein zu sagen. Das muss noch geprüft werden, inwieweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind." Ainedter im Gespräch mit der APA weiter: Fendrich gehe es im Moment "gut, weil er froh ist, dass er es hinter sich hat".

"Der kleine Fredi"

Die Ermittler interessieren die Kokainkonsumenten weniger als die Dealer. Vor allem die Festnahme des Hauptverdächtigen mit dem Spitznamen "der kleine Fredi" dürfte Suchtgiffahndern eine besondere Genugtuung sein. Der Verdächtige soll seit 15 Jahren im Geschäft gewesen sein und zahlreiche Kilogramm Kokain weitergegeben haben. Mehrere Versuche, ihn zu verhaften sollen gescheitert sein.

Kokain-Prozess: 37.500 Euro Strafe für Rainhard Fendrich

REDAKTION

2. Jänner 2007, 09:33



foto: standard/robert newald

Auf der Anklagebank überspielt Fendrich seine Nervosität mit bemühter Seriosität. Er hat ja auch einmal kurz Jus studiert, wenn auch nur Römisches Recht. Mit Kokain will er nun abgeschlossen haben.

der 90-er Jahre erinnern. (Lucona, Lainz, Noricum.) Diesmal geht es um belanglosen, banalen und längst bekannten Pulveraustausch in der so genannten (und sich selbst gerne so bezeichnenden) Schickeria. Ja, die Leute lieben es, wenn ein Prominenter, den die Aura von abnehmendem Glanz und zunehmender Arroganz umgibt, plötzlich mit einem Bein (oder Nasenflügel) im Kriminellen steht (oder steckt). Sie freuen sich dann aber auch mit ihm, wenn er, geläutert und bescheiden, wieder einen neuen, gesunden Lebensanlauf startet. (Demnächst wahrscheinlich in News.)

Mit Geldstrafe zufrieden - Vom Vorwurf des Drogenhandels freigesprochen - Zwei Jahre beziehungsweise neun Monate Haft für Lieferanten

Wien – "Familienstand?" – "Geschieden", sagt Fendrich. "Seit?" – "Seit 3003" – "2003", glaubt der Richter eher. "Es war 2004", verbessert Rechtsanwalt Manfred Ainedter. Rainhard Fendrich wirkt ein bisschen verwirrt und ziemlich nervös. Seit April kokst er nicht mehr. Es sei schon ein gutes Gefühl, endlich mit sich im Reinen zu sein, erfährt das Schöffengericht. Da nimmt er, um es gleich vorweg zu nehmen, sogar die Geldstrafe in der Höhe von 37. 500 Euro wegen Drogenkonsums in Kauf.

Der größte Gerichtssaal Österreichs ist voll besetzt. Rund um den zur Anklagebank schreitenden Sänger kommt es zu heftigen Kameraverschiebungen mit Blitz, Donner, Tumult und Polizei. Szenen, die an die großen Prozesse

Suchtmittelgesetz 2007

Die wichtigsten Paragraphen im Überblick



- **§§ 11,12** Gesundheitsbezogene Maßnahmen, Gesundheitsbehörde
- **§ 13** Vorgangsweise bei Eigengebrauch (auch Schule, Bundesheer)
- **§§ 27-32** Strafbestimmungen
- **§ 35** Vorläufiger Rücktritt der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft
- **§37** Vorläufige Einstellung durch das Gericht
- **§ 39** Aufschub des Strafvollzugs
- **§ 42** Strafregister – Auskunftbeschränkung

Suchtmittel (§§ 1- 4 SMG)

Suchtgifte	Psychotrope Stoffe	Drogenausgangsstoffe	suchtmittelh. Arzneien
New Yorker Suchtgiftkonvention (Single Convention 1961); UNO-Konvention über psychotrope Stoffe (Anhang I u. II, 1971); <u>plus</u> : § 2 SMG – gleichgest. Stoffe, Mohnstroh, Cannabispflanze	UNO-Konvention über psychotrope Stoffe (Anhang III u. IV, 1971) <u>plus</u> §3 (2) SMG – gleichstellte Stoffe. VO: „Narotikalist“, Psychotropenliste“.	Liste der Vorläuferstoffe zur Verordnung des EU-Rats (1990)	§ 8 SMG – Ausnahme: Vorbehalt zur Verwendung bei ärztlicher od. tierärztlicher Behandlung, insbes. Schmerz-, Entzugs- u. Substitutionsbehandlung



Amphetamine, Opium, Opiate, Cocain, LSD, Heroine, Morphine, Codein, Cannabischarz (Haschisch), Cannabiskraut (Marihuana), Mescaline, Psilocin, Methadon, MDA Paracodein, Tramadol etc. und deren Salze, Ester und Isomere.	Wirkstoffgruppen von Benzodiazepinen – Flunitrazepam, Diazepam, Oxazepam, etc. (Handelsnamen Valium, Rohypnol, Limitrol, Somnubene, Lexotanil, Zolpidem etc.)	Chemikalien, die häufig zur Herstellung von Suchtgiften und psychotropen Stoffen verwendet werden.	Suchtmittelhaltige Arzneien zur Entzugs-, Schmerz- u. Substitutionsbehandlung im Zuge ärztlicher Behandlung mit Verschreibungspflicht.
--	---	--	--

Grenzmengen (§ 28 b SMG bzw. SGV)

„große Menge“	> Grenzmenge (Grenzmengenverordnung)
„nicht große Menge“	=< Grenzmenge (Grenzmengenverordnung)

Angaben der Grenzmengenverordnung jeweils in Gramm Reinsubstanz.

Amphetamin, Methaphetamin - 10

Cocain - 15,0

Codein - 30,0

Heroin – 3

MDMA - 30

Morphin - 10,0

Methadon - 10,0

Psilocin, Psilotin, Psilocybin - 3,0

Tetrahydrocannabinol - 20

Flunitrazepam – 0,4

Diazepam - 4

Flurazepam - 12

Oxazepam - 20

Gerichtliche Strafbestimmungen für Suchtgifte (§§ 27-29)

§27 – Unerlaubter Umgang mit Suchtmittel



LAND
OBERÖSTERREICH

§ 27 (1)	Erwerb, Besitz, Erzeugung, Beförderung, Ausfuhr und Einfuhr, Überlassung, Verschaffung und Anbot Anbau von Opiummohn, Kokastrauch oder Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung Anbau, Anbot, Überlassung oder Verschaffung von psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltigen Pilzen	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen
(2)	Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch	Sechs Monate 360 TS
(3)	Gewerbsmäßige Begehung (zi 1. und 2)	Bis zu drei Jahre
(4) Zi1	...einem Minderjährigen den Gebrauch ermöglicht, selbst volljährig ist und mehr als 2 Jahre älter als der Minderjährige (Zi 1 und 2)	Bis zu drei Jahre
(4) Zi2	Als Mitglied einer kriminellen Vereinigung (Zi 1 und 2)	Bis zu drei Jahre
(5)	Wer an Suchtmittel gewöhnt ist und Straftat nach Abs. 3 oder 4 Zi 2 vorwiegend deshalb begeht, um sich Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb für den persönlichen Gebrauch zu verschaffen	Bis zu einem Jahr

Gerichtliche Strafbestimmungen für **Suchtgifte** (§§ 27-29)

§27 – "Öffentliches Dealen"



LAND

OBERÖSTERREICH

<p>§ 27 (2a)</p>	<p>wer vorschriftswidrig in einem öffentlichen Verkehrsmittel, in einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anlage, auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, in einem öffentlichen Gebäude oder sonst an einem allgemein zugänglichen Ort öffentlich oder unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, Suchtgift einem anderen gegen Entgelt anbietet, überlässt oder verschafft.</p>	<p>Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren</p>
----------------------	--	---

Gerichtliche Strafbestimmungen für **Suchtgifte** (§§ 27-29)

§28 – Vorbereitung von Suchtgifthandel



LAND
OBERÖSTERREICH

§ 28 (1)	Wer Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigende Menge mit dem Vorsatz erwirbt, besitzt oder befördert, dass es in Verkehr gesetzt werde,,,, Anbau von Opiummohn, Kokastrauch oder Cannabispflanze zum Zweck der Gewinnung einer solchen Menge	Bis zu drei Jahren
§ 28 (2)	Abs. 1 in einer das Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigende Menge	Bis zu fünf Jahren
§ 28 (3)	Abs 1 als Mitglied einer kriminellen Vereinigung	Von einem Jahr bis zu 10 Jahre
§ 28 (4)	An Suchtmittel gewöhnt und Tatbegehung zum Eigengebrauch	Abs 1 nur bis 1 Jahr Abs. 2 nur bis 3 Jahre Abs. 3 nur bis 5 Jahre

Gerichtliche Strafbestimmungen für Suchtgifte (§§ 27-29)

§28a – Suchtgifthandel



LAND
OBERÖSTERREICH

§ 28a (1)	Wer Suchtgift in einer die Grenzmenge übersteigende Menge erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft...	Bis zu fünf Jahren
§ 28a (2)	Abs 1 gewerbsmäßig und bereits verurteilt (nach Abs.1) Als Mitglied einer kriminellen Vereinigung Fünfzehnfache der Grenzmenge übersteigende Menge	Von einem bis zu zehn Jahren
§ 28a (3)	An Suchtmittel gewöhnt und Tatbegehung zum Eigengebrauch	Abs 1 nur bis 3 Jahre Abs. 2 nur bis 5 Jahre
§ 28a (4)	Abs 1 führend tätig in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher Straftaten	Von 10 bis 20 Jahre oder lebenslang

Gerichtliche Strafbestimmung für **psychotrope Stoffe** (§§ 30, 31 SMG)



§ 30 (1)	Erwerb, Besitz, Erzeugung, Beförderung, Ausfuhr und Einfuhr, Überlassung, Verschaffung und Anbot	Bis 1 Jahr, 360 TS
(2)	Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch	6 Monate, 360 TS
(3)	Arzneimittel, die einen psychotropen Stoff enthalten für den persönlichen Gebrauch oder Weitergabe ohne Vorteil	nicht strafbar
§ 31 (1)	Große Menge mit dem Vorsatz erwirbt, besitzt oder befördert, dass es in Verkehr gesetzt wird	Bis 2 Jahre
(2)	Abs.1 Fünfzehnfache Menge der Grenzmenge	Bis 5 Jahre
(3)	Mitglied einer kriminellen Vereinigung	1 bis 10 Jahre
(4)	Gewöhnung (§27 Abs.5)	Abs.1 bis 1 Jahr Abs. 2 bis 3 Jahre Abs.3 bis 5 Jahre
§ 31a (1)	Große Menge, Erzeugung, Ausfuhr, Einfuhr, Überlassung, Verschaffung und Anbot	Bis 3 Jahre
(2)	Abs.1 Fünfzehnfache Menge der Grenzmenge	Bis 5 Jahre
(3)	Mitglied einer kriminellen Vereinigung	1 bis 10 Jahre
(4)	Gewöhnung (§27 Abs.5)	Abs.1 bis 1 Jahr Abs. 2 bis 3 Jahre Abs.3 bis 5 Jahre

Gerichtliche Strafbestimmungen für Drogenausgangsstoffe (§ 32 SMG)



LAND
OBERÖSTERREICH

§ 32 (1)	Mit Vorsatz erzeugt, befördert oder einem anderen überläßt, dass dieser bei der Erzeugung von Suchtmittel verwendet	Bis 1 Jahr
(2)	Erwerb und Besitz großer Menge	Bis 2 Jahre
(3)	Mit Vorsatz große Menge erzeugt, befördert oder einem anderen überläßt, dass dieser bei der Erzeugung von Suchtmittel verwendet	bis 5 Jahre

- **gem. § 11 SMG**
 - 1. Die **ärztliche Überwachung** des Gesundheitszustands,
 - 2. Die **ärztliche Behandlung** einschließlich der Entzugs- und Substitutionsbehandlung,
 - 3. Die **klinisch-psychologische Beratung** und Betreuung,
 - 4. Die **Psychotherapie** sowie
 - 5. Die **psychosoziale Beratung** und Betreuung.
- Die Maßnahmen haben durch qualifizierte und mit Fragen des Suchtgiftmissbrauchs hinreichend vertraute Personen stattzufinden.

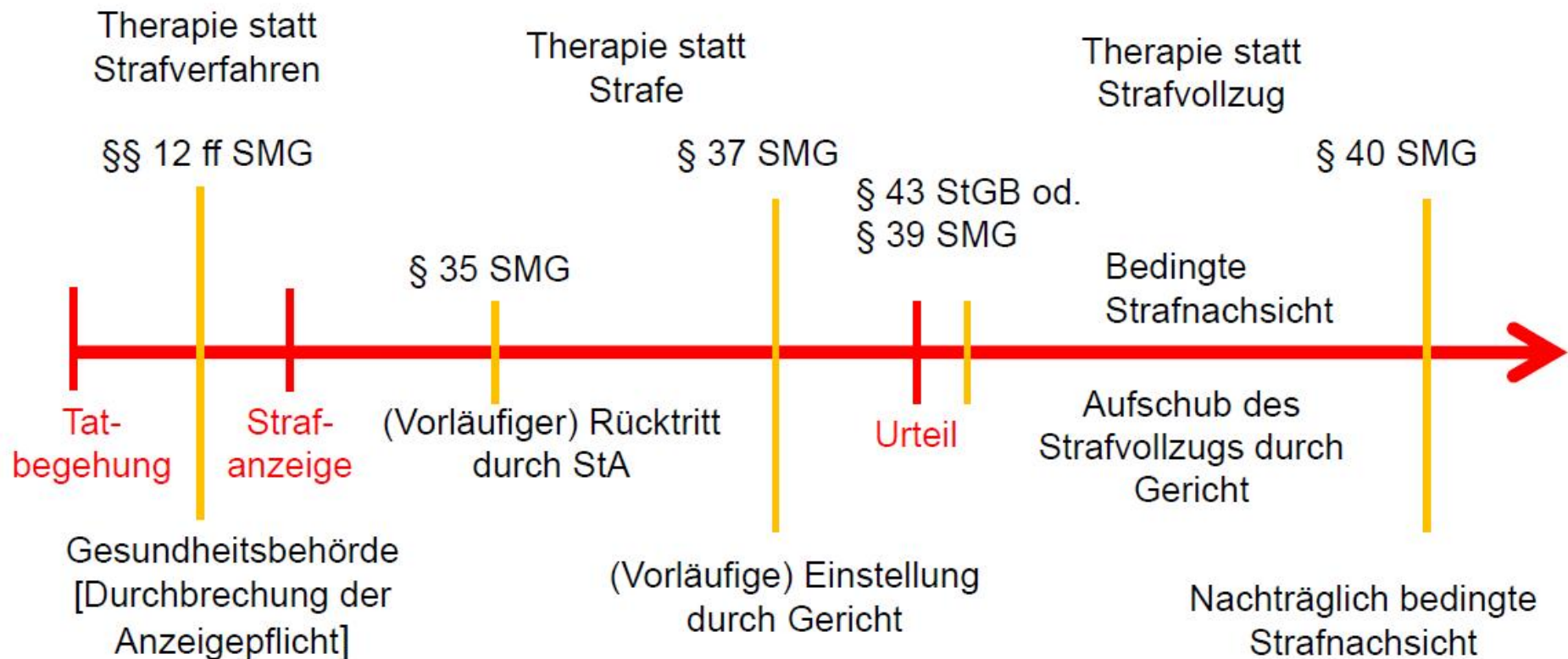
Begutachtung durch die Gesundheitsbehörde (§12 SMG)



- Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass eine Person Suchtgift missbraucht, so hat sie die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde der Begutachtung zuzuführen. Die Person hat sich den hierfür notwendigen Untersuchungen zu unterziehen.
- Ergibt die Begutachtung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme ...
Notwendig ist, so hat die Gesundheitsbehörde darauf hinzuwirken, dass sich die Person einer solchen ... unterzieht.

THERAPIE STATT STRAFE I

Therapie statt Strafe (Strafverfolgung/Strafvollstreckung)



§13 – Vorgangsweise bei Eigengebrauch

(2a) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Anfangsverdacht bekannt, dass eine Person eine Straftat nach §§ 27 Abs. 1 und 2 **ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen** begangen habe, ohne dass diese Person daraus einen Vorteil gezogen habe, so hat die Behörde oder öffentliche Dienststelle an Stelle einer Strafanzeige (§ 78 StPO) diesen Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen.

(2b) Ergeben **Ermittlungen der Kriminalpolizei** ausschließlich den in Abs. 2a umschriebenen Verdacht, so hat sie diesen der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde mitzuteilen sowie der Staatsanwaltschaft darüber zu berichten (Abtretungsbericht).

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde hat in den vorstehend bezeichneten Fällen nach § 12 vorzugehen, soweit es sich nicht bloß um einen in § 35 Abs. 4 genannten Fall handelt.

Vorläufiger Rücktritt der Verfolgung (§35)

Die Staatsanwaltschaft **hat** von der Verfolgung einer Straftat zurückzutreten:

- Straftat nach den §§ 27 Abs. 1 und 2 oder 30, die ausschließlich für den eigenen persönlichen Gebrauch oder den persönlichen Gebrauch eines anderen begangen worden ist, ohne dass der Beschuldigte daraus einen Vorteil gezogen hat
- nach den §§ 27 oder 30 bis 31a, einer Straftat nach den §§ 28 oder 28a, sofern der Beschuldigte an Suchtmittel gewöhnt ist,
- im Zusammenhang mit der Beschaffung von Suchtmitteln begangenen Straftat

- Wenn
 1. die Straftat nicht in die Zuständigkeit des Schöffen- oder Geschworenengerichts fällt,
 2. die Schuld des Beschuldigten nicht als schwer anzusehen wäre und
 3. der Rücktritt nicht weniger als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Beschuldigten von solchen Straftaten abzuhalten.

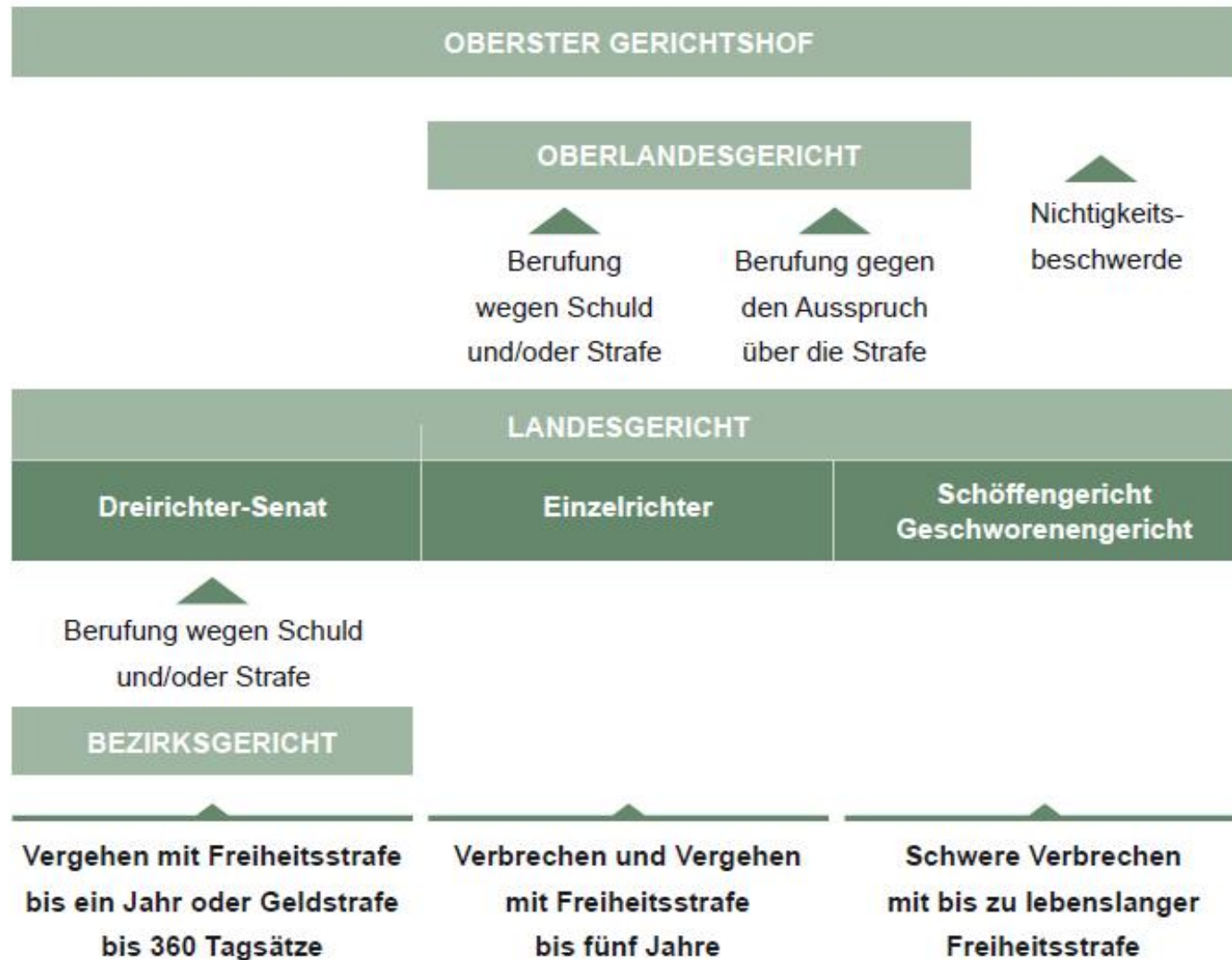
- während der Probezeit nach Abs. 1 begangenen weiteren Straftat im Sinne des Abs. 1

Zuständigkeit der Gerichte



LAND
OBERÖSTERREICH

INSTANZENZUG STRAFRECHT



Voraussetzung für den vorläufigen Rücktritt der Verfolgung (§35)

1. eine Auskunft des BMGFJ im Sinne des § 26 (Delikt in den letzten 5 Jahren)
2. Einholung Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde, ob der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme gemäß § 11 Abs. 2 bedarf

Die Staatsanwaltschaft hat von der Einholung einer Stellungnahme abzusehen,

- wenn der Beschuldigte ausschließlich deshalb verfolgt wird, weil er Stoffe oder Zubereitungen aus der Cannabispflanze, die in § 27 Abs. 1 Z 3 genannten Pilze oder einen psychotropen Stoff zum ausschließlich persönlichen Gebrauch erworben, besessen, erzeugt, befördert, eingeführt oder ausgeführt oder einem anderen ausschließlich für dessen persönlichen Gebrauch angeboten, überlassen oder verschafft habe, ohne daraus einen Vorteil zu ziehen,

oder

- die in § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Pflanzen oder Pilze zum Zweck der Gewinnung oder des Missbrauchs von Suchtgift ausschließlich für den persönlichen Gebrauch oder persönlichen Gebrauch eines anderen angebaut habe
- Eine Stellungnahme ist jedoch einzuholen, wenn gegen den Beschuldigten innerhalb der letzten fünf Jahre vor diesem Strafverfahren bereits ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat nach den §§ 27 bis 31a geführt wurde.



LAND

OBERÖSTERREICH

Voraussetzung für den vorläufigen Rücktritt der Verfolgung (§35)

3. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Abgabe ihrer Stellungnahme die Begutachtung des Beschuldigten durch einen mit Fragen des Suchtmittelmissbrauchs hinreichend vertrauten Arzt zu veranlassen.
4. Bedarf der Beschuldigte einer gesundheitsbezogenen Maßnahme so hat die Staatsanwaltschaft den vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung davon abhängig zu machen, dass sich der Beschuldigte bereit erklärt, sich einer solchen Maßnahme zu unterziehen.
5. Der vorläufige Rücktritt von der Verfolgung kann, wenn dies zweckmäßig ist, auch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Beschuldigte bereit erklärt, sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen.

vom 02.07.2008 - Seite 023

Straffrei trotz Besitzes von zehn Kilo "Gras"

LINZWIEN. Obwohl er mehr als zehn Kilo Cannabiskraut geerntet hatte, ging ein Oberösterreicher straffrei aus. Gedeckt ist dies durch ein neues Suchtmittelgesetz.

Die Staatsanwaltschaft stellte kürzlich das Verfahren gegen den Mann unter einer Probezeit von zwei Jahren ein. Denn nach dem neuen Paragraf 35 des Suchtmittelgesetzes muss die Anklagebehörde von der Strafverfolgung zurücktreten (Diversio), wenn der Verdächtige das Suchtmittel "ausschließlich für den persönlichen Gebrauch" besessen hat.

Bis zum Jahreswechsel war nach dem alten Gesetz die Verfahrenseinstellung nur möglich, wenn der Verdächtige eine bloß "geringe Menge" besessen hatte - bei Cannabis waren dies Mengen im Gramm-Bereich.

Unabhängig von Menge

Das neue Gesetz stellt nun nicht mehr auf eine bestimmte Menge, sondern nur noch auf den persönlichen Gebrauch ab. (Siehe Faksimile aus einem Experten-Kommentar.) Dies beinhaltet auch das Verschenken an Dritte, sofern der Konsument daraus keinen Vorteil zieht. Im Fall jenes Oberösterreichers, der ein angeblich "zufällig gefundenes" Hanfeld abgeerntet hatte, waren die Indizien für einen Drogenhandel jedenfalls nicht ausreichend.

Bei der Polizei verursacht die neue Regelung einigen Unmut: "Das Problem ist die Beweisbarkeit. Während wir bei einer größeren Menge davon ausgehen, dass der Betreffende auch dealt, sieht das die Anklagebehörde offenbar nicht so. Das stellt unsere Arbeit schon in Frage", sagt ein Drogenfahnder.

Grund für die Novelle ist laut Sektionschef Wolfgang Bogensberger vom Justizministerium ein EU-Rahmenbeschluss über die Bekämpfung des Drogenhandels. Demnach seien die Gesetze gegen Dealer verschärft worden.

"Allerdings bedurfte es auch einer stärkeren Abgrenzung des Handels gegenüber dem Besitz für den reinen Eigenbedarf. Hier steht das Sanktionsbedürfnis zugunsten des Mottos 'Therapie statt Strafe' nicht mehr im Vordergrund", sagt Bogensberger. Freilich komme es stets auf den Einzelfall an. Eine große Menge Suchtgift alleine reiche als Indiz für Handel nicht mehr aus. (luke/staro)

Das stellt unsere Arbeit schon in Frage.

}

Ein Drogenfahnder

über die neue Diversionsbestimmung, wonach bei Eigenkonsum von Cannabis selbst bei großen Mengen keine Strafe mehr erfolgt.

Cannabis-Konsum bleibt verboten, es gibt aber mehr Milde. (colourbox)



LAND

OBERÖSTERREICH

vom 02.07.2008 - Seite 023
Straffrei trotz Besitzes von zehn Kilo "Gras"

Zehn Jahre Haft für Drogenschmuggel

OÖN Textarchiv 13.06.2012

Zehn Jahre Haft für Drogenschmuggel

Hohe Strafe für 47-Jährigen: Behinderter holte eine Tonne Cannabis aus dem Ausland

Feldkirch. Zu zehn Jahren Haft ist gestern ein bereits einschlägig vorbestrafter 47-jähriger Vorarlberger im Landesgericht Feldkirch verurteilt worden. Der körperlich schwer behinderte Mann soll fünf Jahre lang mehr als eine Tonne Cannabisprodukte in die Schweiz gebracht haben.

„Ich habe wegen Schmerzen aufgrund meiner Erkrankung selbst zunächst zu einem Joint gegriffen“, sagte der Angeklagte zu Richter Wilfried Marte. „Im Krankenhaus habe ich mich von meinen späteren Auftraggebern dazu überreden lassen, als Drogenkurier aktiv zu werden.“ Der Grund war offensichtlich: Kein Beamter von Zoll oder Drogenfahndung würde einen Schwerbehinderten kontrollieren.

Über mehrere Jahre hinweg holte der Angeklagte insgesamt 1118 Kilogramm Drogen aus Spanien und den Niederlanden. Beinahe die gesamte Schmuggelware, bestehend aus Cannabis und Haschisch, wurde von weiteren Dealern in die Schweiz gebracht.

Fahrt wurde verraten

Aufgeflogen sind die lang dauernden Kurierfahrten, weil der Angeklagte im April 2011 in Frankreich angehalten und kontrolliert worden war. Die Polizei hatte von einem Informanten einen Hinweis bekommen. In dem umgebauten Lieferwagen des Behinderten fanden die Beamten mehr als 200 Kilogramm Cannabis. In den anschließenden Verhören gestand der Vorarlberger alle Schmuggelfahrten. Er nannte auch Namen und Adressen der Hintermänner, zwei der Besteller sind ebenfalls in Haft. „Für die Fahrten habe ich insgesamt 5000 Euro und Spesen für Treibstoff und Aufenthalt bekommen“, sagte der 47-Jährige im Prozess zu Richter Marte.

In der Urteilsbegründung der zehn Jahre Haft wertete der Jurist das umfassende Geständnis als mildernd: „Der Angeklagte hat die Namen der an dem Schmuggel beteiligten Personen genannt und wird in weiteren Verfahren ein wichtiger Zeuge sein.“ Erschwerend waren die große Menge und die einschlägigen Vorstrafen.

Das Urteil (Höchststrafe wären 15 Jahre Haft gewesen) ist nicht rechtskräftig. Die Berufung ist noch in der

Bedenkzeit.



LAND

OBERÖSTERREICH

Drei Frauen zum Sex gezwungen: Zehn Jahre Haft für Schwarzafrikaner

OÖN Textarchiv 12.06.2012

Drei Frauen zum Sex gezwungen: Zehn Jahre Haft für Schwarzafrikaner

34-Jähriger wegen Vergewaltigung und Raubdelikten schuldig gesprochen

LINZ. Wegen Raubes und Vergewaltigung musste sich gestern ein 34-jähriger gebürtiger Nigerianer mit österreichischem Pass vor einem Linzer Schöffensenat verantworten. Die Staatsanwaltschaft warf dem Untersuchungshäftling zwei Vergewaltigungen und einen Vergewaltigungsversuch sowie fünf Raubdelikte vor. Die Opfer waren Frauen im Alter zwischen 21 und 25 Jahren.

Im August des Vorjahres soll der Mann eine Frau in Linz auf offener Straße von hinten gepackt und in einen Keller gezerrt haben. Zu einer Vergewaltigung kam es aber glücklicherweise nicht, weil das Opfer um Hilfe schrie und ein Passant zu Hilfe kam. Im Oktober soll der 34-Jährige, der seit etwa einem Jahr österreichischer Staatsbürger ist, eine Frau mit seinem Pkw zu einer Schottergrube nach Steyregg gefahren und dort gewürgt und vergewaltigt haben. Im Anschluss soll er das Opfer noch gezwungen haben, von der Bankomatkarte Geld zu beheben. Außerdem soll der Angeklagte auch mehrere Frauen bis zu ihrer Haustür verfolgt und sie in ihrer Wohnung gezwungen haben, Wertgegenstände herauszugeben. Dabei soll der mutmaßliche Räuber Bargeld, Handys und Computer erbeutet haben.

Beim Prozess unter dem Vorsitz von Richterin Ursula Eichler war der 34-Jährige gestern teilweise geständig. Vom Vorwurf des Raubes und der gefährlichen Drohung wurde er teilweise freigesprochen. Für die Sexualdelikte erhielt er eine zehnjährige Freiheitsstrafe, das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Aufschub des Strafvollzugs (§39)

Der **Vollzug** einer nach diesem Bundesgesetz (ausser §28a Abs. 2,4 oder 5) oder einer wegen einer Straftat, die mit der Beschaffung von Suchtmitteln in Zusammenhang steht, verhängten Geldstrafe oder drei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe ist für die Dauer von höchstens zwei Jahren **aufzuschieben**, wenn

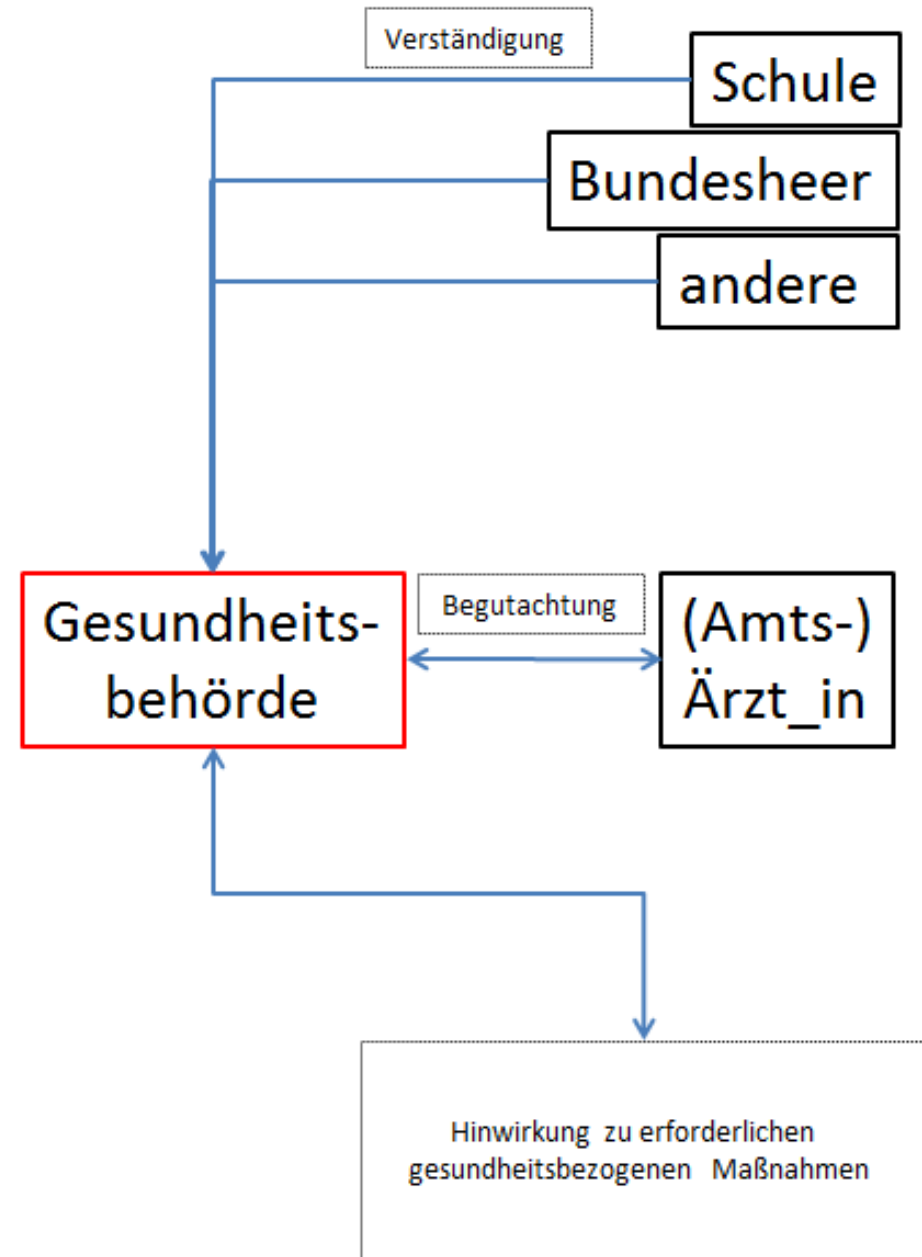
- der Verurteilte an Suchtmittel gewöhnt ist und sich bereit erklärt, sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme zu unterziehen
- im Fall der Verurteilung zu einer 18 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen einer Straftat, die mit der Beschaffung von Suchtmitteln in Zusammenhang steht, der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht im Hinblick auf die Gefährlichkeit des Täters geboten erscheint, insbesondere weil die Verurteilung wegen Straftaten erfolgt ist, die unter Anwendung erheblicher Gewalt gegen Personen begangen worden sind.

Der Aufschub ist zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen

- wenn der Verurteilte sich einer gesundheitsbezogenen Maßnahme, zu der er sich bereit erklärt hat, nicht unterzieht oder es unterlässt, sich ihr weiterhin zu unterziehen, oder
- wenn der Verurteilte wegen einer Straftat nach diesem Bundesgesetz oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtmittel begangenen Straftat neuerlich verurteilt wird und der Vollzug der Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Verurteilten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

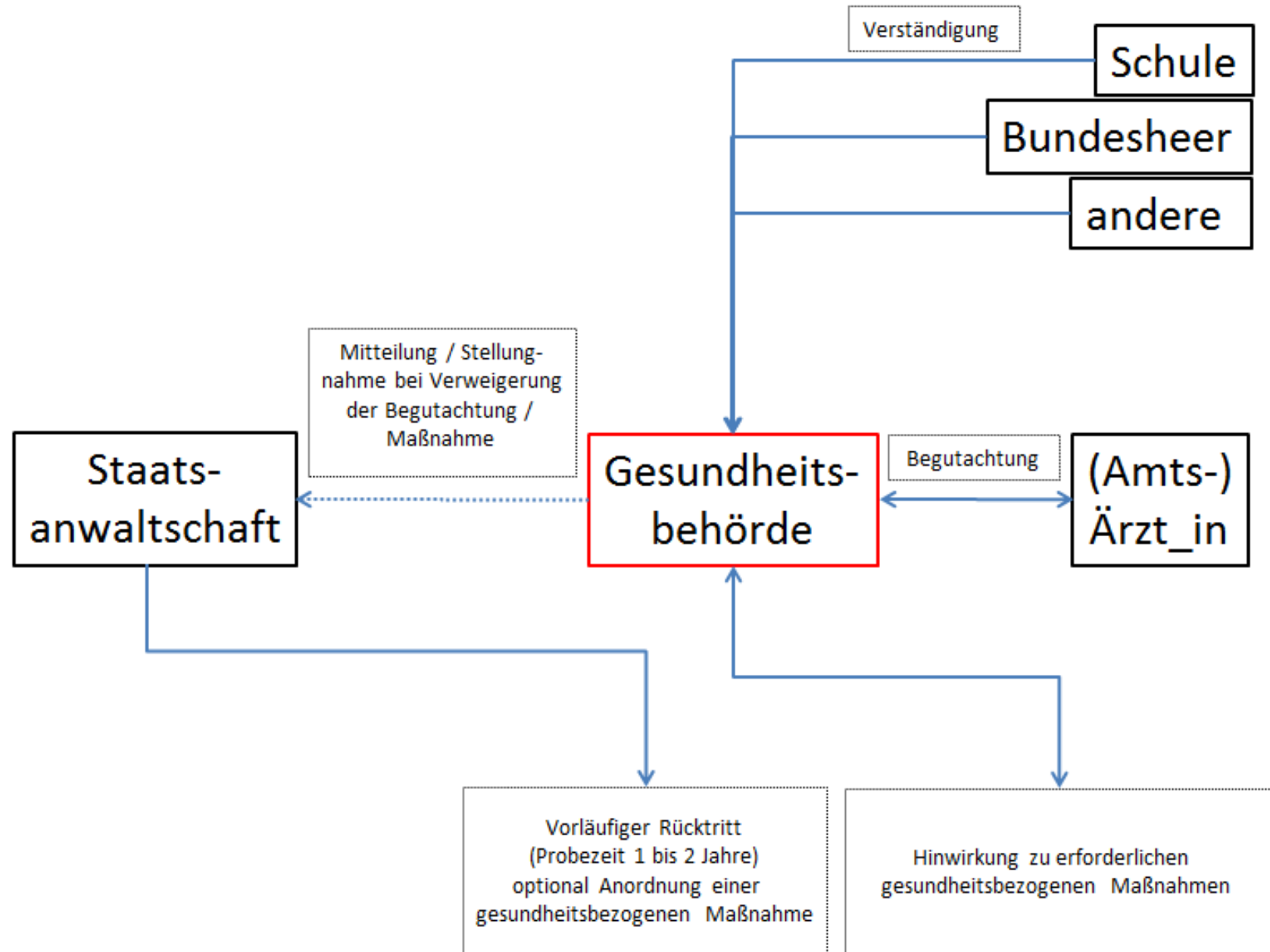
Vorgehen bei SMG - Eigengebrauch

(Für den eigenen Gebrauch und den Gebrauch eines Anderen - ohne Vorteil)

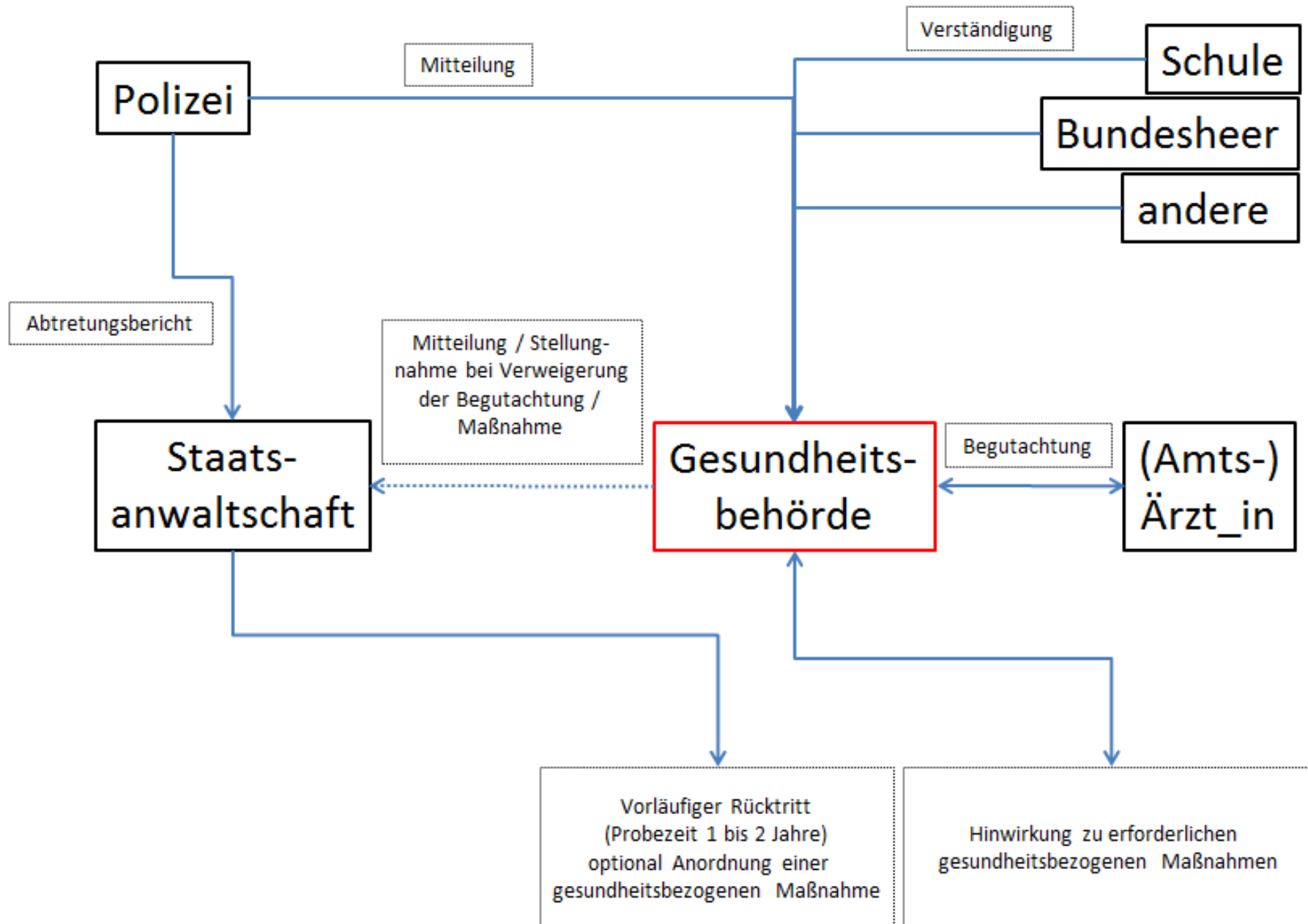


Vorgehen bei SMG - Eigengebrauch

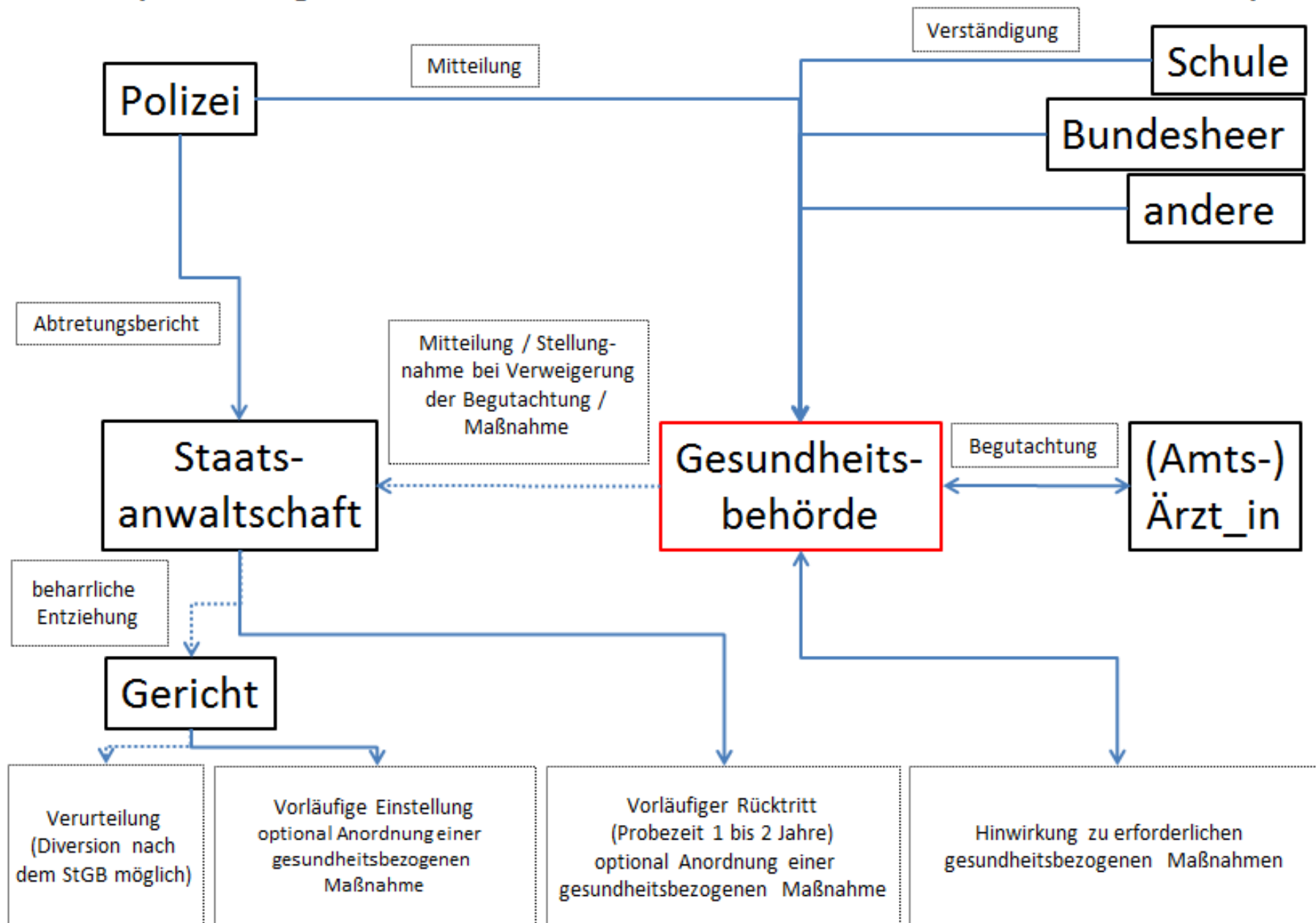
(Für den eigenen Gebrauch und den Gebrauch eines Anderen - ohne Vorteil)



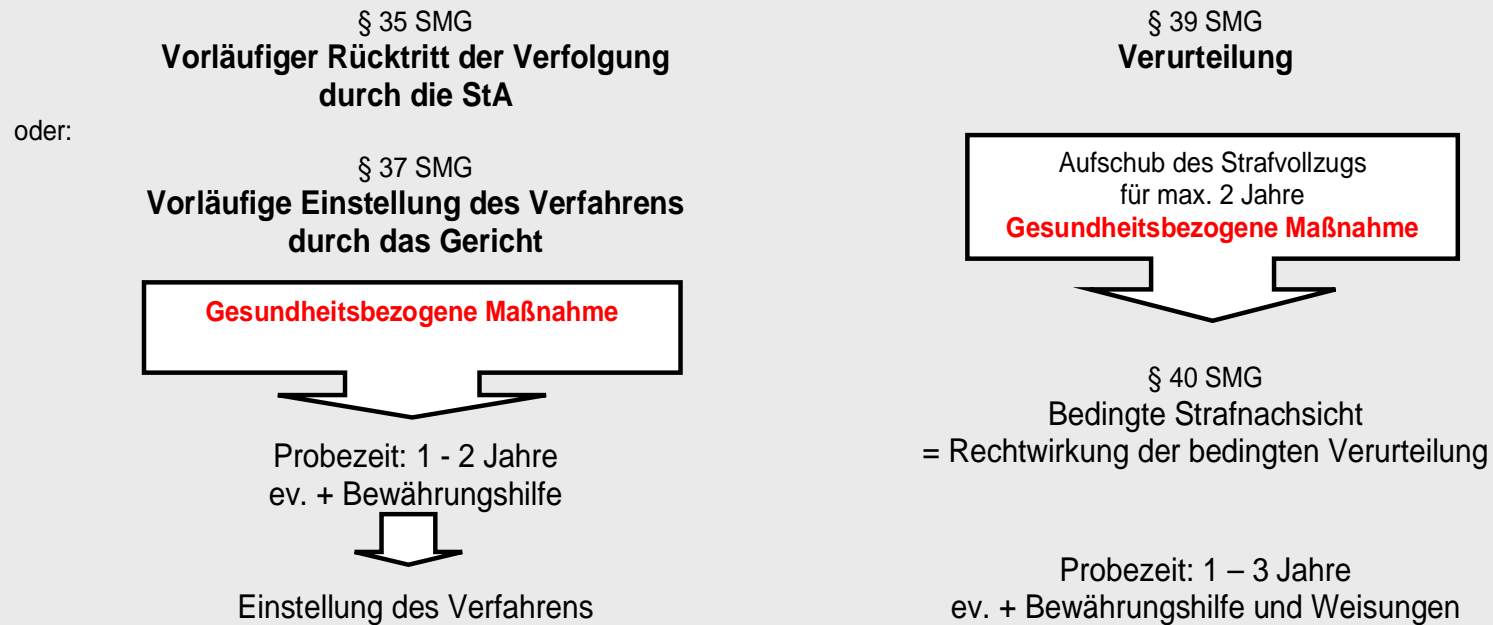
Vorgehen bei SMG - Eigengebrauch (Für den eigenen Gebrauch und den Gebrauch eines Anderen - ohne Vorteil)



Vorgehen bei SMG - Eigengebrauch (Für den eigenen Gebrauch und den Gebrauch eines Anderen - ohne Vorteil)



„Therapie statt Strafe“



Nachträgliche Einleitung/Fortsetzung des Verfahrens (§38 SMG)

- Bei strafbaren Handlungen in der Probezeit
- Bei Verweigerungen gesundheitsbezogener Maßnahmen oder der Bewährungshilfe
- auf Antrag des Angezeigten

Kostentragung §41 SMG



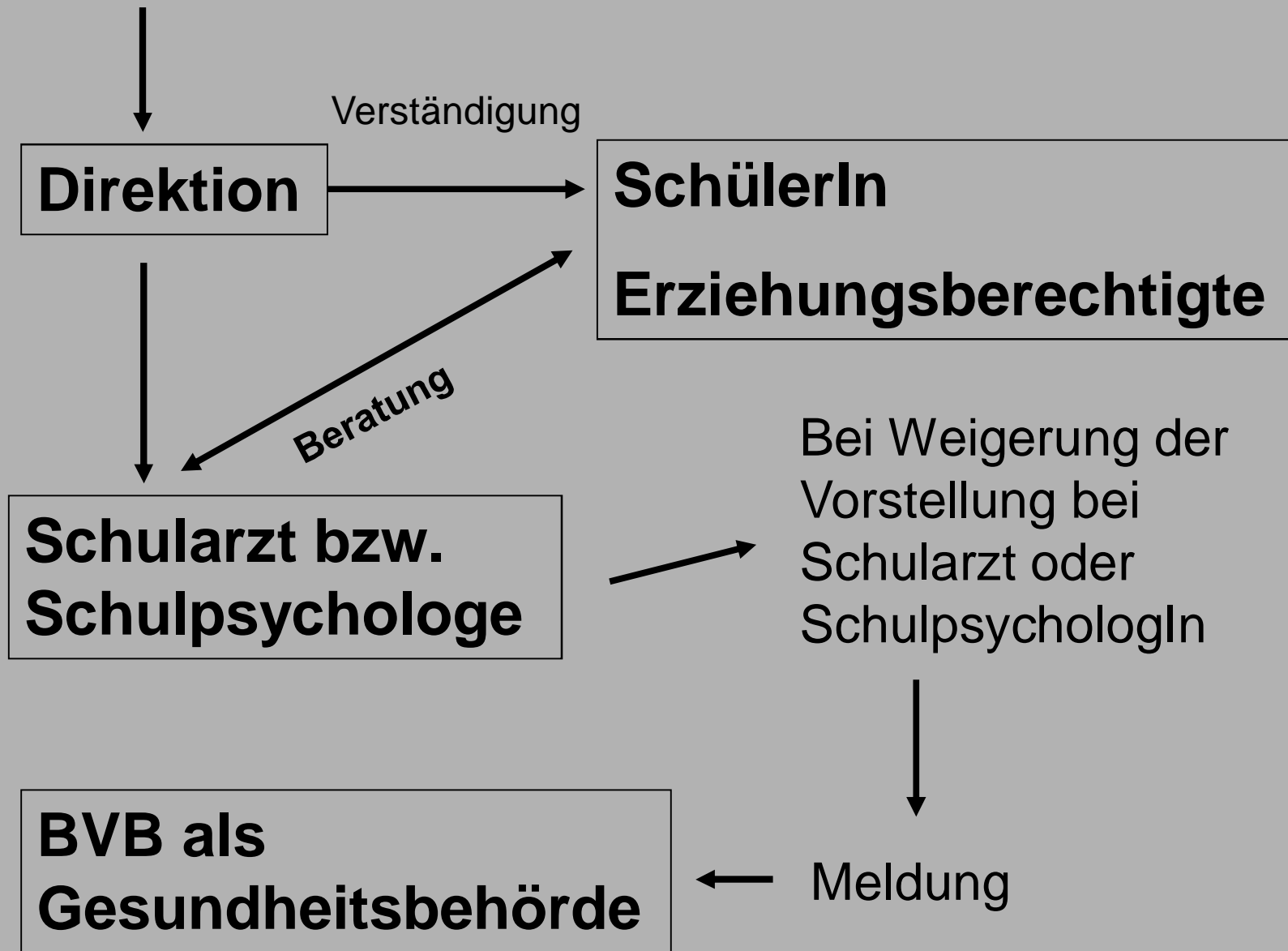
- Problematische Subsidiaritätsbestimmung (Sozialversicherung – Land – Bund)
- Bund nur subsidiär für Ziffer 1-4 zuständig
- OÖ: Ambulant nur Land (Ausnahme Substitutionsbehandlung: SV+Land)
- Bund: Kostentragung insbesondere bei §39, stationäre Therapie
 - Seit 2010 (Budgetbegleitgesetz nur noch 6 Monate)
 - Beschluss durch Gericht
 - Problem der „Nebenkosten“ (Sozialversicherung!)
 - Pauschalverträge nur mit drei Einrichtungen (Zukunftsschmiede, Schweizerhaus, Grüner Kreis)



§ 13 SMG – Vorgangsweise in der Schule

LehrerIn

(Feststellung von Tatsachen, die einen Verdacht nahe legen)



**SchulärztIn bzw.
SchulpsychologIn**

**Untersuchung des
Schülers**

**Keine
weiteren
Maßnahmen**

Verdacht
widerlegt

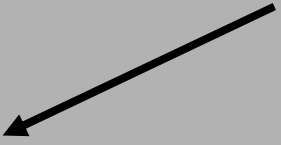
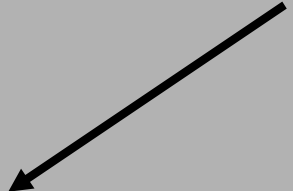
Verdacht bestätigt und
gesundheitsbezogene
Maßnahmen nötig:
Gespräch mit den
Erziehungsberechtigten

**Ges.bez.
Maßnahme
sichergestellt**

Verweigerung
der Maßnahme

Bestätigung vorgelegt

**Meldung an
Gesundheitsbehörde**



Meldung an
Gesundheitsbehörde
bzgl. Nichteinhaltung

**Untersuchung des
Schülers**

**Keine
weiteren
Maßnahmen**

Verdacht
widerlegt

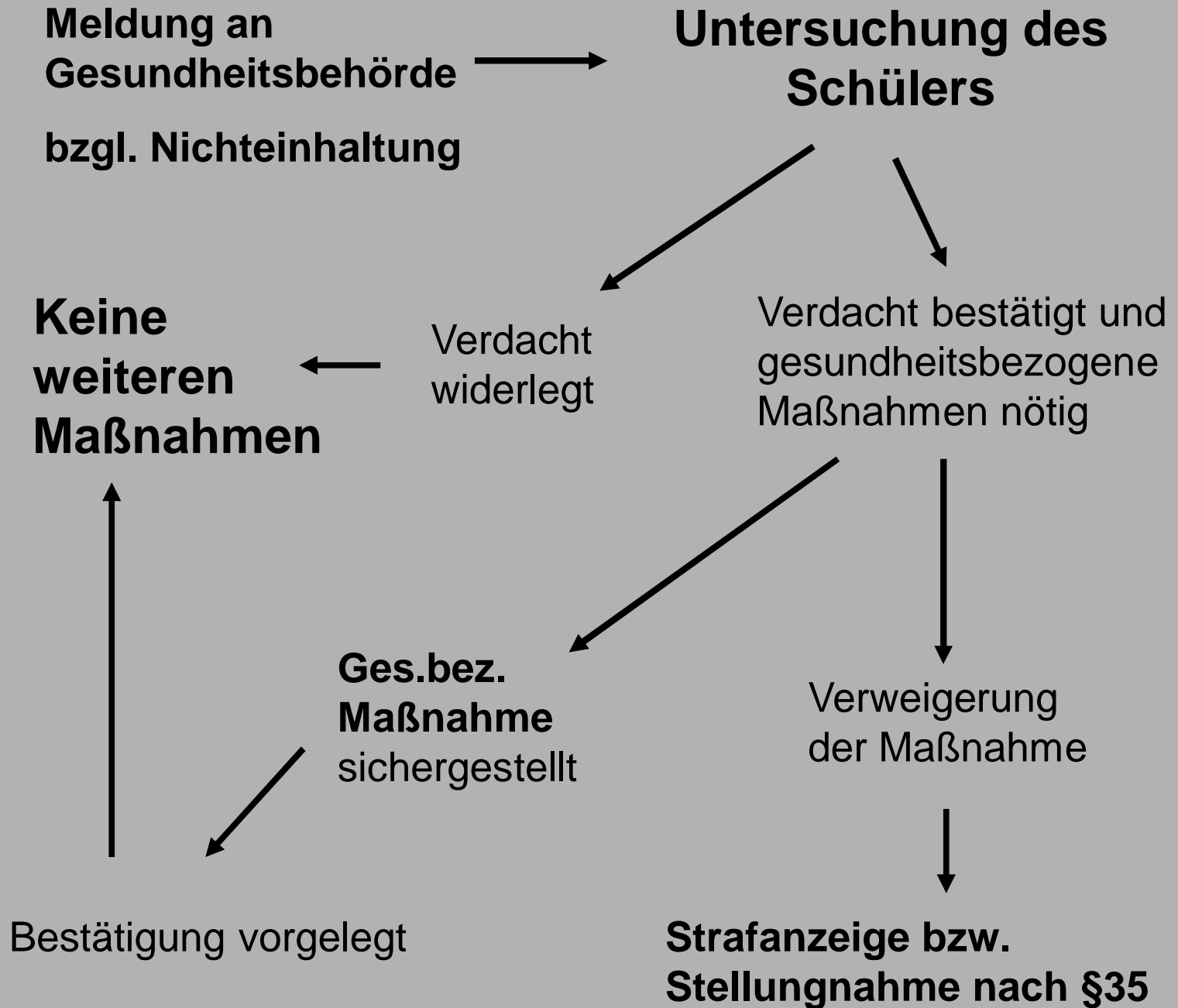
Verdacht bestätigt und
gesundheitsbezogene
Maßnahmen nötig

**Ges.bez.
Maßnahme
sichergestellt**

Verweigerung
der Maßnahme

Bestätigung vorgelegt

**Strafanzeige bzw.
Stellungnahme nach §35**



Aus der Schule geworfen?!



LAND

OBERÖSTERREICH

Ob ein(e) Schüler(in), die/der ein Suchtmittel missbraucht, aus der Schule geworfen werden kann, hängt von den Umständen ab.

Prinzipiell ist der Konsum in der Schule ein "Disziplinarverstoß", wie jeder andere und kann daher zum Schulverweis führen.

Das Gesetz wird dahingehend ausgelegt, dass ein(e) Schüler(in) nur dann der Schule verwiesen wird, wenn diese Maßnahme aufgrund der konkreten Gefährdung der Mitschüler(innen) unbedingt erforderlich ist.

Der Schule wird die Verantwortung auferlegt, sich um die/den betroffene(n) Schüler(in) zu kümmern.

Sonstige wichtige Bestimmungen d. SMG

Zusammentreffen mit Finanzvergehen (§ 33 SMG)

Keine Strafbarkeit nach dem Finanzstrafgesetz (Schmuggel, Verzollungsumgehung, Abgabenhehlerei). Nach EU-Recht ist für verbotswidrige Einfuhr von Suchtgift oder psychotropen Substanzen weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuer einzuheben !

Auskunftsbeschränkung (§ 42 SMG)

Wird ein Rechtsbrecher, der Suchtmittel missbraucht hat, nach § 27 oder § 30 zu einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so unterliegt die Verurteilung mit ihrer Rechtskraft der Beschränkung der Auskunft im Sinne des Tilgungsgesetzes.

Suchtmittellevidenz (§§ 24-26 SMG)

Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat

1. Zur Evidenthaltung der wegen Verstößen gegen dieses Bundesgesetz anhängigen Verfahren, der Verurteilungen und Straferkenntnisse, der über beschlagnahmte oder eingezogene Vorräte an Suchtmitteln oder Drogenausgangsstoffen getroffenen Entscheidungen und Verfügungen sowie der gesundheitsbehördlichen Begutachtungen wegen Suchtgiftmissbrauchs ein **Suchtmittelregister** und
2. Zur Verhinderung von Mehrfachbehandlungen mit Substitutionsmitteln ein bundesweites **Substitutionsregister** zu führen und
3. Zur Gewinnung von Erkenntnissen für die Prävention jene Todesfälle zu erfassen und zu analysieren, die in einem kausalen Zusammenhang mit dem Konsum von Suchtgift stehen.

Diese Daten dürfen vom BMGFJ – bezogen auf konkrete Einzelfälle und keineswegs generell - an folgende Adressaten weitergegeben werden:

- • Bezirksverwaltungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte,
- • an das BM f. LV und zuständige Militärkommanden zur Feststellung der Dienstfähigkeit,
- • an das BM f. Inneres zur Feststellung der Zivildienstfähigkeit,
- • an das BM f. WA und die Gewerbebehörden zur Vollziehung gewerberechtlicher Vorschriften

Unterstützung von Klienten bei der Beschaffung eines Suchtmittels (z.B. durch Nennung einer Beschaffungsadresse)



Beihilfetatbestand !

Bereitstellung von Räumen oder Hygienemaßnahmen zum (gefährlosen) Konsum von Suchtmitteln



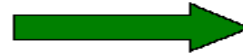
Konsum nicht strafbar, daher auch keine Beihilfe.

Auffinden oder Entgegennahme und anschließendes Vernichten von Suchtmitteln



Achtung ! § 295 StGB
Beweismittelunterdrückung

Auffinden und anschließende Übergabe an Sicherheits- oder Gesundheitsbehörde



Entweder anonym oder Zeugnisentschlagungsrecht (§ 152 StPO) !

Rückgabe des Suchtmittels an Klienten



§ 27 ff. SMG, Weitergabe eines Suchtmittels !

Verwahrung eines Suchtmittels von Klienten



§ 27 ff. SMG, Erwerb, Besitz !

Wissen um unmittelbar bevorstehenden Suchtmittelkonsum durch Klienten, keine Verhinderung des Konsums.



Keine Verpflichtung, den Konsum zu verhindern !

Untätigbleiben trotz des Wissens, daß durch bevorstehenden Konsum schwere Gesundheits-schäden oder Tod drohen



Achtung ! §§ 94,95 StGB
Im Stich lassen eines Verletzten;
Unterlassung der Hilfeleistung

Annahme, daß Weitergabe durch Volljährige an Minderjährige, gewerbsmäßiges Dealen oder Dealen großer Mengen bevorsteht



Achtung ! § 286 StGB
Unterlassen der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung



LAND

OBERÖSTERREICH

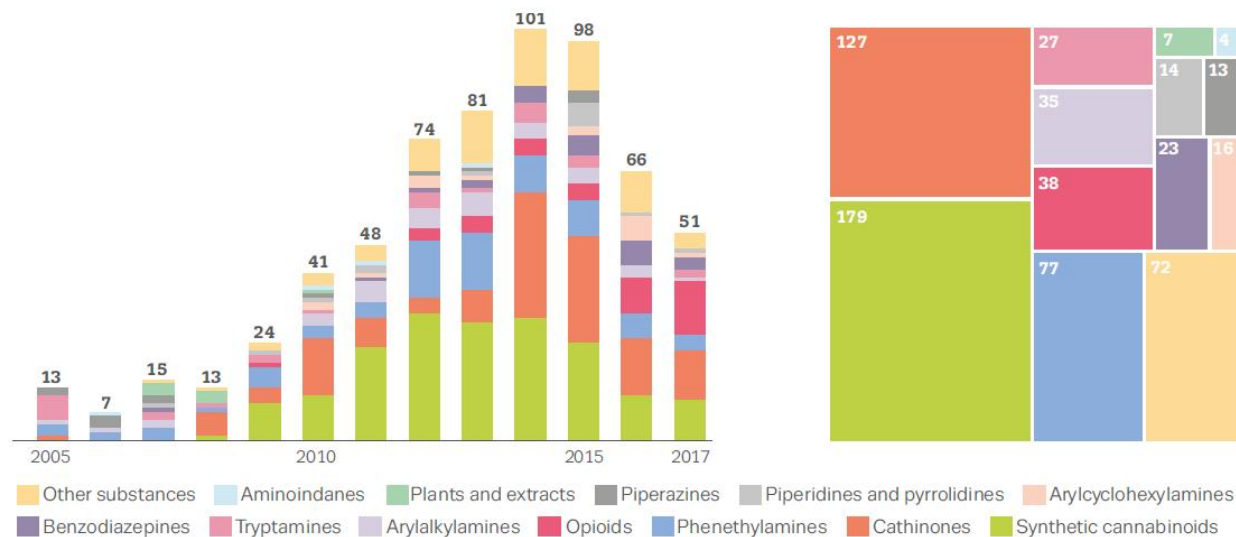
**Exkurs:
Neue Psychoaktive Substanzen Gesetz
(NPSG)**

„Designer-Drogen 2.0“ – NPS

Neue psychoaktive Substanzen

FIGURE 1

New psychoactive substances notified to the EU Early Warning System for the first time 2005-17: number per year (left) and total number per category (right)



The market



Legal highs

Marketed in bright and attractive packaging. Sold openly in head/smart shops and online. Aimed at recreational users.



Research chemicals

Sold under the guise of being used for scientific research. Aimed at 'psychonauts' who explore the effects of psychoactive substances. Sold openly online.



Food supplements

Sold under the guise of being food or dietary supplements. Aimed at people wanting to enhance their body and mind. Sold openly in fitness shops and online.



Designer drugs

Passed off as drugs such as MDMA and heroin. Produced in clandestine labs by organised crime. Sold on illicit drug market by drug dealers.

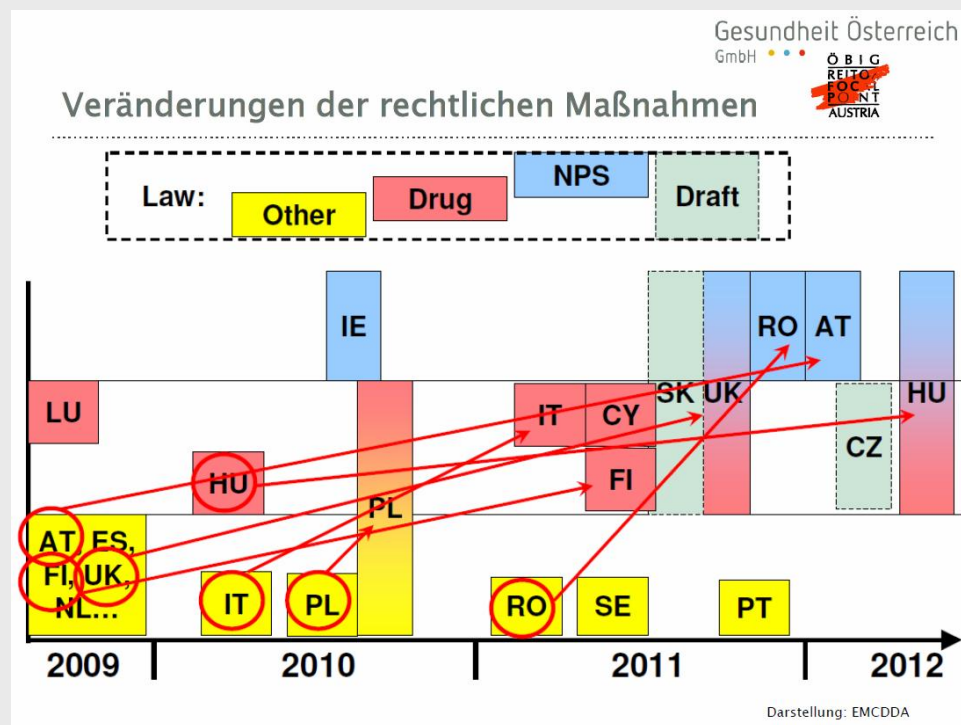


Medicines

Medicines that are diverted from patients or illegally imported into Europe. Sold on illicit drug market by drug dealers.

NPSG Entwicklung

- **Strafrechtliche Kontrolle von Substanzen ist nur möglich, wenn sie eindeutig definiert sind!**
- **2009: Definition von Substanzen übers Arzneimittelrecht – Versuch der Regulierung des Handels**
- **2012: Kundmachung des „Neue Psychoaktive Substanzen Gesetz“ (NPSG)**
- **Abgrenzung zum Arzneimittelrecht (NPSG nachrangig)**
- **Abgrenzung zum Suchtmittelgesetz (NPSG nachrangig)**



Gesetzeslage NPS

Grundintention: **Verbot des Handels**

Verordnungsermächtigung der/s BMin Gesundheit (Anhänge)

- Angebotsseitig wirkende Straf- und Einziehungsbestimmungen
- Einziehung aus Gründen des Gesundheitsschutzes auch bei bloßem Besitz
- Marktmonitoring

Gerichtliche Strafbestimmungen

§ 4. (1) Wer mit dem **Vorsatz**, daraus **einen Vorteil zu ziehen**, eine [...] Neue Psychoaktive Substanz mit dem Vorsatz erzeugt, einführt, ausführt oder einem anderen überlässt oder verschafft, dass sie von dem anderen oder einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im menschlichen Körper angewendet wird, ist mit Freiheitsstrafe **bis zu zwei Jahren** zu bestrafen.

(2) Hat die Straftat den Tod eines Menschen oder schwere Körpervletzungen (§ 84 Abs. 1 StGB) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Gerichtliche Straftatbestände SMG

erwirbt, besitzt, erzeugt, **befördert**, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft

Auch nach dem OÖ Jugendschutzgesetz sind diese Substanzen in OÖ strafbar:

§8 Abs. 4 OÖ JSchG 2001: Jugendlichen ist die missbräuchliche Verwendung von Drogen und Stoffen, die nicht unter das SMG fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten.

Substanzen:

- Butyro-1,4-lacton (GBL)
- Desmethyltramadol (Tramadol RC – potenter als Muttersubstanz)
- Dimethocain (synthetisches Cocain)
- Fluortropacocain (pFBT) (synthetisches Cocain)
- Geranamin (Bodybuildingpräparat)
- Salvinorin A (Aztekensalbei - *Salvia divinorum*)

Substanzgruppen:

- Cannbinomimetisch wirksame Verbindungen
- Phenethylamin-Verbindungen
- Amino-Phenyl-Ethanon-Verbindungen
- Alpha-Keto-Benzylamin-Verbindungen
- 2-Aminoindan- und 2-Aminotetralin-Verbindungen
- Tryptamin-Verbindungen
- (1-Phenyl und 1-Benzyl) Piperazin-Verbindungen
- Arylcyclohexylamin-Verbindungen
- Diphenylmethylpiperidin-Verbindungen